

N i e d e r s c h r i f t
über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 21. September 1993 in Bonn

Anwesend: Dr. Dr. h.c. Heinrich B a r t h

- als Vorsitzender -

Oberregierungsrat
Bernhard H e l l n e r

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard K u t h n i n g

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi L a m b e r t - L a n g

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Pia R u m l e r - D e t z e l

- als beisitzende Richter -

Peter S c h e i b (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

Sch./ CDU-KV S.-U. (N.-N.)

wegen Wahlanfechtung

erscheinen bei Aufruf:

1. der Antragsteller und Beschwerdeführer, Sch. persönlich,
2. für den Antragsgegner und Beschwerdegegner, den CDU-Kreisverband S.-U. (N.-N.):
 - Landrat Hans-J.U., Stellv. Kreisvorsitzender,
 - R. G., Kreisgeschäftsführer.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die schriftliche Terminsladung vom 31. August 1993 ausweislich des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" des Justitiariats der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 31. August 1993 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Herr Dr. Barth stellt den Verfahrensbeteiligten die zur Entscheidung befugten Parteigerichtsmitglieder wie folgt vor:

Dr. Barth (als Vorsitzender)
Hellner
Dr. Kuthning
Frau Dr. Lambert-Lang
Frau Dr. Rumler-Detzel

Der Vorsitzende teilt unter Hinweis auf § 27 PGO mit, daß aufgrund einer langjährigen Übung des Bundesparteigerichts die Stellv. Mitglieder des Bundesparteigerichts Dr. Bonde, Sträter und Dr. Wiechens sowie Frau Scheib (CDU-Bundesgeschäftsstelle) als weitere Teilnehmer an der Sitzung zugelassen sind. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Dr. Barth führt zu Beginn der mündlichen Verhandlung in den Sachverhalt ein und macht dabei auf die tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten dieses Parteigerichtsverfahrens aufmerksam, dem Vorgänge aus dem April 1990 zugrundelägen. Anschließend schildert Herr Sch. die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht.

Dann weist Herr Dr. Barth den Antragsteller und Beschwerdeführer darauf hin, daß rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Anträge zu Ziffern 2 und 3 seines Beschwerde-Schriftsatzes vom 14. Juli 1992 bestehen. Daraufhin nimmt Herr Sch. diese Anträge zurück.

Die Herren U. und G. schildern die Sach- und Rechtslage aus der Sicht des Kreisverbandes S.-U. und verteidigen die angefochtene Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) Wahlanfechtungen innerhalb einer Woche erfolgen müssen; sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat. Er ergänzt, nach dem gesamten Akteninhalt habe Herr Sch. erst sehr spät und sehr unvollständig die entsprechenden Schritte unternommen, so daß nach der vorläufigen Rechtsauffassung des Bundesparteigerichts wegen nachhaltiger Fristversäumnis eine Sachentscheidung

nicht möglich sei. Herr Sch. erwidert, er habe seinerzeit sofort beim Kreisgeschäftsführer G. protestiert; später habe der CDU-Ortsverband B. einen Protestbrief an den damaligen Landesvorsitzenden, Herrn Dr. G. MdL, gerichtet. Herr U. trägt unter Hinweis auf die Daten des damaligen Geschehensablaufes vor, Herr Sch. sei erst nachhaltig aktiv geworden, als er Anfang Juli 1990 nicht vom Kreistag zum Dezernenten (für Bildung und Kultur) des Kreises N. gewählt worden sei.

Auf den Hinweis von Frau Dr. Lambert-Lang, wonach die Kandidatenaufstellung für den Kreistag die satzungsgemäße Aufgabe des Kreisparteitages, nicht des Kreisvorstandes gewesen sei, schildert Herr U. das Verfahren und die Problematik der damaligen Suche und Aufstellung der Kandidaten der CDU für die Kommunalwahlen am 06. Mai 1990. Dabei habe sich anhand der Listen der örtlichen Verbände ergeben, daß für die verschiedenen Funktionen auf Orts- und Kreisebene zu wenig Bewerber benannt worden seien; auch Herr Sch. sei nachnominiert worden.

Herr Sch. trägt noch vor, er habe im Sommer 1990 den Vorsitzenden des damaligen CDU-Landesuntersuchungsausschusses, Herrn Bezirksrichter M. wegen des von ihm beanstandeten Vorganges angesprochen. Die Anrufung des Landesuntersuchungsausschusses habe jedoch zu keinem Ergebnis geführt.

Herr Sch. formuliert aufgrund entsprechender Hinweise des Vorsitzenden seinen noch bestehenden ursprünglichen Antrag (Ziff. 1) um und beantragt nunmehr,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung festzustellen, daß die am 06. April 1990 durch den Vorstand des damaligen CDU-Kreisverbandes N.-N. vorgenommene Streichung seines Namens von der Liste der CDU-Kandidaten für die Kreistagswahl am 06. Mai 1990 satzungswidrig war.

Der Kreisverband S.-U. (N.-N.) beantragt,

sowohl den nunmehr gestellten Antrag als auch die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts Sachsen-Anhalt zurückzuweisen.

Da nach Stellung der Anträge das Wort nicht weiter gewünscht wird, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung, damit das Bundesparteigericht seine Entscheidung beraten könne.

Nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung verkündet der Vorsitzende folgende Entscheidung:

1. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt vom 26. März 1992 wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die Verfahrensbeteiligten haben ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst zu tragen.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung, nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird